

# **Geschäftsordnung** **der Fachgruppe „Sielminger Werbegemeinschaft“**

**des BDS - Sielmingen (Bund der Selbständigen Filderstadt-Sielmingen)**

## **§ 1 Name**

Aufgrund der Satzung des Bundes der Selbständigen Filderstadt-Sielmingen führt die Fachgruppe den Namen **Sielminger Werbegemeinschaft**.  
(nachfolgend kurz Werbegemeinschaft genannt)

## **§ 2 Zweck**

Die Werbegemeinschaft strebt den Zusammenschluß aller Mitglieder des BDS - Sielmingen an, die aufgrund Ihrer betrieblichen Struktur Konsumentenwerbung betreiben.

Der Zweck der Werbegemeinschaft ist es, durch gemeinschaftliche Werbung, Aktionen und Veranstaltungen den Konsumenten in erhöhtem Maße auf das leistungsfähige örtliche Handwerksangebot, sowie Handels- und Dienstleistungsangebot aufmerksam zu machen. Es wird angestrebt, den Stadtteil Filderstadt - Sielmingen für den Konsumenten so attraktiv wie möglich zu gestalten.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied des BDS - Sielmingen kann Mitglied der Fachgruppe Werbegemeinschaft werden. Der Beitritt ist formlos, jedoch schriftlich zu erklären.

Eine kooperative Mitgliedschaft von Nichtmitgliedern des BDS - Sielmingen ist in Ausnahmefällen möglich. Über diesen Beitritt entscheidet der Vorstand der Fachgruppe Werbegemeinschaft mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliederschaft**

Die Mitgliederschaft in der Fachgruppe Werbegemeinschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der mit einer drei-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig ist. Die Kündigung muß schriftlich bis spätestens 31. März bzw. 30. September eines Jahres beim Vorsitzenden der Fachgruppe Werbegemeinschaft eingegangen sein.
2. durch Erlöschen der Mitgliedsfirma
3. durch Ausschluß, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen diese Geschäftsordnung oder durch sein Verhalten gegen die Interessen der Fachgruppe Werbegemeinschaft verstößt. Die Entscheidung über den Ausschluß erfolgt durch den

Vorstand der Werbegemeinschaft gemeinsam mit dem Vorstand und Ausschuß des BDS - Sielmingen. Diese Entscheidung ist endgültig und läßt keine Berufung zu. Zu der Sitzung, in der über diesen Ausschluß beschlossen wird, ist die betroffene Mitgliedsfirma zu diesem Tagesordnungspunkt einzuladen. Sie hat hier das Rederecht. Der Beschluß über den Ausschluß ist der betroffenen Firma vom Vorsitzenden der Fachgruppe Werbegemeinschaft mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem BDS - Sielmingen beinhaltet gleichzeitig den Ausschluß aus der Fachgruppe Werbegemeinschaft.

4. durch Auflösung der Fachgruppe Werbegemeinschaft
5. das Ausscheiden eines Mitgliedes entbindet nicht von der Zahlung noch fälliger Beiträge. Jeder Anspruch eines Ausscheidenden gegenüber der Fachgruppe Werbegemeinschaft erlischt mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses.

## **§ 6      *Mitgliedsbeiträge***

1. Die Fachgruppe Werbegemeinschaft führt innerhalb des BDS - Sielmingen eine gesonderte Kasse.
2. Die Mitglieder der Fachgruppe Werbegemeinschaft verpflichten sich, zur Deckung der Unkosten, die aufgrund des § 2 dieser Geschäftsordnung entstehen, Beiträge zu entrichten.
3. Über die Höhe der Beiträge und über eine Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Fachgruppe Werbegemeinschaft.

## **§ 7      *Organe***

Die Organe der Fachgruppe Werbegemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, er besteht aus:
  - a) dem Fachgruppenvorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Fachgruppenvorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) dem Vorsitzenden des BDS - Sielmingen
  - f) weiteren Fachgruppenmitglieder  
(bis zu 10% der Mitglieder)

## **§ 8      *Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluß alle Angelegenheiten der Fachgruppe Werbegemeinschaft.

1. Zu ihrer Obliegenheit gehört insbesondere :
  - a) Wahl der Vorstandschaft
  - b) Festsetzung der Beiträge und der Beitragsordnung

- c) Beschlußfassung über die Jahresrechnung
- d) Entlastung von Vorstand und Kassenführung
- e) Beschlußfassung über Werbemaßnahmen, Aktionen und Veranstaltungen und deren Finanzierung
- f) Beschlußfassung über die Änderung der Geschäftsordnung
- g) Beschlußfassung über die Auflösung der Werbegemeinschaft

Die Mitgliederversammlung wird vom Fachgruppenvorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Filderstadt. Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, so oft ein Bedürfnis dafür besteht, mindestens jedoch einmal jährlich.

Sie muß innerhalb von 30 Tagen einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich vom Fachgruppenvorsitzenden verlangen.

Jede ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlußfähig. (Ausnahme § 12 Auflösung der Fachgruppe Werbegemeinschaft)

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit der Fachgruppe Werbegemeinschaft fest. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Fachgruppe Werbegemeinschaft und an die Beschlüsse der Organe des BDS - Sielmingen gebunden. Eine Vorstandssitzung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

### **Im einzelnen haben:**

- ⇒ der Fachgruppenvorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter die Sitzung der Fachgruppe Werbegemeinschaft zu leiten.
- ⇒ der Schriftführer über alle Sitzungen Protokolle zu führen, Einladungen und Veröffentlichungen im Amtsblatt zu schreiben und zu versenden.
- ⇒ der Kassier alle finanziellen Angelegenheiten zu regeln, jährlich der Mitgliederversammlung der Fachgruppe Werbegemeinschaft und dem Vorstand des BDS - Sielmingen eine Jahresrechnung vorzulegen.
- ⇒ die weiteren Vorstandsmitglieder können mit einzelnen Aufgaben betraut werden. Zur Ihrer Unterstützung können dazu vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden.
- ⇒ Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppe Werbegemeinschaft vertreten die Interessen ihrer Mitglieder im Ausschuß des BDS - Sielmingen.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Prüfung der gesonderten Kasse der Fachgruppe Werbegemeinschaft wird von den Kassenprüfern des BDS - Sielmingen mit übernommen.

### **§ 11 Stimmrecht**

1. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. In der Regel gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit.  
Bei Änderung der Geschäftsordnung der Fachgruppe Werbegemeinschaft ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
2. Bei den Vorstandssitzungen der Fachgruppe Werbegemeinschaft hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.

### **§ 12 Auflösung der Fachgruppe Werbegemeinschaft**

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung der Fachgruppe Werbegemeinschaft mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Sollte bei der ersten Mitgliederversammlung die Zahl der anwesenden Mitglieder 2/3 aller Mitglieder nicht erreichen, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.  
Das vorhandene Vermögen der Fachgruppe Werbegemeinschaft geht bei der Auflösung auf die Hauptkasse des BDS - Sielmingen über.

### **§ 13 Schlußbestimmung**

Soweit in dieser Geschäftsordnung keine Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten für alle Mitglieder die Bestimmungen der Satzung des BDS - Sielmingen.

Vorliegende Geschäftsordnung wurde am \_\_\_\_\_.1999  
von der Mitgliederversammlung der Fachgruppe Werbegemeinschaft beschlossen.

Filderstadt-Sielmingen, den \_\_\_\_ 1999

.....  
-(Name, Vorname) -  
1. Vorsitzender BDS Sielmingen

.....  
- (Name, Vorname) -  
Vorsitzender der Fachgruppe  
Werbegemeinschaft

**Beitragsordnung  
der Fachgruppe „Sielminger Werbegemeinschaft“**

Der Jahresbeitrag wird entsprechend nachstehender Aufstellung in **Euro** erhoben:

a) einmalige Aufnahmegebühr	<b>13,00 Euro</b>	(25,43 DM)
b) Grundbeitrag für jedes Mitglied pro Monat	<b>4,00 Euro</b>	(7,82 DM)
c) Beitrag für die Gemeinschaftswerbung „A-Z“ im Amtsblatt Filderstadt für jedes Mitglied pro Monat für einen Eintrag	<b>38,00 Euro</b>	(74,32 DM)
d) Beitrag für die Gemeinschaftswerbung „A-Z“ im Amtsblatt Filderstadt für jedes Mitglied pro Monat mit zwei Einträgen	<b>76,00 Euro</b>	(148,64 DM)

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Die Monatsbeiträge werden einmal pro Quartal zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres per Bankeinzug vom Konto der Mitgliedsfirma abgebucht. Dazu ist bei Beginn der Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Werbegemeinschaft ein Abbuchungsauftrag zu unterschreiben.

**Verwendungszweck:**

Für den Jahresbeitrag der Gemeinschaftswerbung erhält jede Mitgliedsfirma mit dem Beitrag 1c einen und jede Mitgliedsfirma mit Beitrag 1d zwei Einträge in der monatlich erscheinenden Gemeinschaftswerbung „A-Z“ im Amtsblatt Filderstadt **ohne** zusätzliche Kosten. Dabei ist der Eintrag auf fünf Zeilen bei einer Spaltenbreite von 70mm begrenzt. Es ist zu bemerken, daß dabei eine Ausgabe in der Urlaubszeit als „Betriebsferienkalender“ und eine Ausgabe zum Jahresende als „Weihnachtsgrüße“ gestaltet wird.

Jede Mitgliedsfirma ist berechtigt bei den monatlichen Gemeinschaftswerbungen im Amtsblatt Filderstadt eine individuelle Anzeige zu schalten. Diese Anzeige rechnet der Mitgliedsbetrieb direkt mit dem Werbeträger (z.B. Werbeagentur, Amtsblatt, usw), unter Umgehung der Kasse der Fachgruppe Werbegemeinschaft, ab. Dies gilt sinngemäß auch bei weiteren Gemeinschaftswerbungen mit anderen Werbeträgern, Aktionen oder Veranstaltungen der Fachgruppe Werbegemeinschaft.

Vorliegende Beitragsordnung wurde am \_\_.\_\_. 1999  
von der Mitgliederversammlung der Fachgruppe Werbegemeinschaft beschlossen.

.....  
- (Name, Vorname) -  
Vorsitzender der Fachgruppe Werbegemeinschaft